

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Einwand des Beschwerdeführers vom 11. September 2009 (Urk. 7/41) stellte sie mit Verfügung vom 21. September 2009 fest, dass die Abklärung zu beruflichen Massnahmen fortgeführt werde, zur Zeit bei ihrer Eingliederungsberatung (Urk. 7/42).

4.1.2 Ä Ä Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 20. Oktober 2009 einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Beschwerdegegnerin und dem RAV zugestimmt hat (Urk. 7/46), und dass er zu Gesprächen bei der Beschwerdegegnerin eingeladen wurde (Urk. 7/45, Urk. 7/48-49, Urk. 7/51).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung des Arbeitsvermittlers der Beschwerdegegnerin, A. ____, geht auch hervor, dass dieser beim Gespräch vom 12. Januar 2010 mit dem Beschwerdeführer vereinbart habe, ihn für den Moment abzumelden, da er weiterhin vom RAV betreut und für die nächsten Wochen in einen Bewerbungskurs gehen werde. Der Beschwerdeführer wisse, dass er - wenn sich die Situation ändere und von der Beschwerdegegnerin Unterstützung brauche - sich jederzeit wieder melden könne (Urk. 7/51/3 f.).

4.1.3 Ä Ä Mit einer formlosen Mitteilung vom 15. Januar 2010 eröffnete die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer, dass die Arbeitsvermittlung abgeschlossen und er später betreffend die Rente eine separate Verfügung erhalten werde. Gleichzeitig wies sie ihn darauf hin, dass er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen könne (Urk. 7/50).

4.1.4 Ä Ä Mit Vorbescheid vom 28. Januar 2010 stellte die Beschwerdegegnerin die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht (Urk. 7/57). Mit einem dagegen erhobenen Einwand vom 22. Februar 2010 (Urk. 7/60) machte der Beschwerdeführer unvollständige medizinische Abklärungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit geltend und brachte vor, die Eingliederungsbemühungen seien nicht abgeschlossen. Die Eingliederungsberatung durch A. ____, sei nur ein Teil der beruflichen Massnahmen gewesen. Faktum sei, dass bisher eine qualifizierte Arbeitsvermittlung noch gar nicht stattgefunden habe, sondern bloss Verlaufsgespräche, welche indes nichts gebracht hätten. Er beantrage daher, dass die Abklärungen der beruflichen Massnahmen - wie zugesprochen - fortgeführt werden (Urk. 7/60 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rentenabweisungsverfügung vom 20. April 2010 (Urk. 7/63 = Urk. 2) brachte der Beschwerdeführer

im als Wiedererwägungsgesuch betitelten Schreiben vom 23. April 2010 (Urk. 7/64) vor, der Vollständigkeit halber sei richtigzustellen, dass die Arbeitsvermittlung in Wirklichkeit beendet worden sei, weil A. ____, ihm erklärt habe, er könne ihm nicht helfen, und dieser zudem per Ende Januar 2010 die Beschwerdegegnerin verlassen habe. Da unbestrittenermassen die beruflichen Massnahmen noch nicht beendet worden seien und über den Anspruch auf eine Rente erst nach Beendigung der beruflichen Massnahmen zu entscheiden sei, beantrage er daher, die Verfügung vom 20. April 2010 wiedererwägungsweise aufzuheben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Schreiben vom 5. Mai 2010 teilte ihm die Beschwerdegegnerin mit, dass keine Wiedererwägung angezeigt sei, da die beruflichen Eingliederungsmassnahmen im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen worden seien, was ihm mit Schreiben vom 15. Januar 2010 mitgeteilt worden sei. Eine beschwerdefähige Verfügung sei

hierauf auch nicht verlangt worden. Wie sie bereits in der Vorkorrespondenz erw hnt habe, k nne er sich bei Bedarf f r die Hilfe bei der Stellensuche melden (Urk. 7/66).

4.2     Damit ist vorliegend unbestritten und es geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdef hrer vereinbart hat, ihn f r den damaligen Zeitpunkt in Bezug auf die Arbeitsvermittlung abzumelden, da er vom RAV betreut werde. Ein Verzicht auf eine Leistung durfte sie daraus jedoch nicht ableiten, zumal der Beschwerdef hrer mit seinem Einwand vom 11. September 2009 (Urk. 7/41) an seinem Antrag auf berufliche Massnahmen festhielt, und die Beschwerdegegnerin von seinem Rechtsvertreter keine Stellungnahme oder Best tigung der m ndlichen Vereinbarung vom 12. Januar 2010 (Urk. 7/51/3 f.) erhielt oder bei ihm einholte. Aus dem Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung vom 12. Januar 2010 (Urk. 7/51/3 f.) geht weiter auch nicht klar hervor, dass der Beschwerdef hrer auf berufliche Massnahmen oder weitere Abkl rungen verzichtet hat.

         Damit war die Voraussetzung von Art. 74 ter IVV zur Leistungszusprache ohne Verf gung, n mlich dass dem Begehren des Versicherten vollumf nglich entsprochen wird, nicht erf llt. Das Verfahren betreffend seinen Antrag auf berufliche Massnahmen h tte daher mittels einer formellen Verf gung abgeschlossen werden m ssen. Auch nach dem Einwand des Beschwerdef hrers vom 22. Februar 2010 (Urk. 7/60) und seinem  Wiedererw gungsgesuch  vom 23. April 2010 (Urk. 7/64) h tte die Beschwerdegegnerin eine beschwerdef hige Verf gung erlassen m ssen, da diese sinngem ss als fristgerechter Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verf gung betrachtet werden kann. Stattdessen wies sie ihn wiederum mit einem formlosen Schreiben vom 5. Mai 2010 darauf hin, dass die beruflichen Eingliederungsmassnahmen im gegenseitigen Einverst ndnis abgeschlossen worden seien (Urk. 7/66). Dem kann nicht gefolgt werden.

4.3     Nach dem Gesagten ist das Begehren des Beschwerdef hrers betreffend die beruflichen Massnahmen gest tzt auf Art. 56 Abs. 2 ATSG entgegenzunehmen, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zur ckzuweisen, damit sie - allenfalls nach Vornahme sachdienlicher Abkl rungen - dar ber mit Verf gung entscheide.

5.       Strittig und zu pr fen ist noch der Anspruch des Beschwerdef hrers auf eine Invalidenrente.

5.1     Die Beschwerdegegnerin begr ndet die Ablehnung der Rente in der angefochtenen Verf gung vom 20. April 2010 damit, dass dem Beschwerdef hrer eine angepasste, k rperlich leichte bis mittelschwere r ckenadaptierte T tigkeit uneingeschr nkt zumutbar sei. Da der Einkommensvergleich einen Invalidit tsgrad von 26 % ergebe, bestehe kein Rentenanspruch. Weitere medizinische Abkl rungen seien nicht angezeigt. Umstritten sei zudem, ob beim Einkommen ohne Gesundheitsschaden ein leidensbedingter Abzug angezeigt sei. Grunds tzlich st nden dem Beschwerdef hrer eine grosse Auswahl Besch ftigungsm glichkeiten offen. Auch wenn man davon ausginge, einen leidensbedingten Abzug anzuerkennen, w rde dieser maximal 10 % betragen, was einen Invalidit tsgrad von 33 % ergebe. Damit bestehe auch bei einer solchen Konstellation kein Rentenanspruch (Urk. 2 S. 2).

5.2     Der Beschwerdef hrer wendet ein, die Beschwerdegegnerin habe seinen Gesundheitszustand nur ungen gend abgekl rt. Der Bericht von Dr. Z.____, auf welches sie sich st tze, sei  ber ein Jahr alt; das gelte auch f r den Bericht des

Stadtsitals B.____. Dr. E.____, welcher als Facharzt f r Allgemeinmedizin ohnehin nicht  ber die erforderliche fachliche Qualifikation zur verlasslichen Beurteilung seines Gesundheitszustands verf ge, habe ihn nie pers nlich untersucht, weshalb dieser nicht verlasslich seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsleistung beurteilen k nne. Zur Arbeitsf higkeit in einer leidensangepassten T tigkeit und zum Zumutbarkeitsprofil h tten sich weder Dr. Z.____ noch die  rzte des Stadtsitals B.____ geussert. Angesichts dessen, dass verlassliche und pr zise Angaben zum Zumutbarkeitsprofil und zur Arbeitsf higkeit fehlten, k nne auch gar nicht die H he des Invalideneinkommens bestimmt werden. Die in der angefochtenen Verf gung von der Beschwerdegegnerin vertretene These, ihm stehe eine grosse Auswahl an Besch ftigungsm glichkeiten offen, sei durch das Resultat ihrer monatelangen Beratung wiederlegt; ihm seien in dieser langen Zeit keine konkrete Arbeit und nicht einmal ein Vorstellungstermin vermittelt worden. In Anbetracht dieser Faktenlage k nne nicht von einer grossen Auswahl an Besch ftigungsm glichkeiten gesprochen werden. Zudem w rde bereits ab einem leidensbedingten Abzug von 20 % der Invalidit tsgrad 40 % betragen (Urk. 1 S. 6-9).

6.          

6.1                 Invalidit t ist die voraussichtlich bleibende oder l ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunf higkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidit t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunf higkeit ist der durch Beeintr chtigung der k rperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsm glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). F r die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunf higkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeintr chtigung zu ber cksichtigen. Eine Erwerbsunf higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht  berwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

6.2         Gem ss Art. 28 Abs. 2 IVG haben Versicherte bei einem Invalidit tsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invalidit tsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invalidit tsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invalidit tsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

6.3         Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen F cher verschiedenartiger Stellen offen h lt, und zwar sowohl bez glich der daf r verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des k rperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die M glichkeit hat, ihre restliche Erwerbsf higkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 321 Erw. 3b und 1985 S. 462 Erw. 4b; vgl. auch BGE 130 V 346 Erw. 3.2). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind praxisgem ss nicht  bermassige Anforderungen zu stellen; diese hat vielmehr

nur soweit zu gehen, als im Einzelfall eine zuverlässige Ermittlung des Invaliditätsgrades gewährleistet ist. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nützen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. Erw. 3b; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 29. März 2005, I 273/04, in Sachen V. vom 5. Mai 2004, I 591/02, in Sachen K. vom 13. März 2000, I 285/99, und in Sachen K. vom 17. April 2000, U 176/98).

6.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b/cc).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an formale Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu wärdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu wärdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 Erw. 5.1 S. 232; 125 V 351 Erw. 3a S. 352).

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

7.1 Ä Ä Ä Die medizinische Situation stellt sich aufgrund der Akten wie folgt dar:

7.1.1 Ä Ä In einem Bericht zu Händen des Hausarztes vom 22. März 2005 (Urk. 7/9/14) stellte Dr. med. C. ____, Fachärztin FMH für Neurologie, als Diagnose Kopfschmerzen mehrheitlich vom Spannungstyp und führte zum Befund ein leichtes Zervikalsyndrom an. Die Computertomographie-Untersuchung vom 22. März 2005 (vgl. Urk. 7/9/15) habe keine pathologischen Befunde ergeben. Aus dem Bericht ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer zu 100 % als Maurer arbeite.

7.1.2 Ä Ä Aus einem Bericht von Dr. med. D. ____, Oberärztin des Stadthospitals B. ____, Zürich, Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation, vom 20. Februar 2006 (Urk.

7/9/12) gehen ein Lumbovertebralsyndrom seit 3 Monaten sowie ein Verdacht auf ein lumboradikuläres Syndrom S1 links seit ca. 10 Tagen hervor. Als Beurteilung fÄ¼hrte die Ärztin eine grosse mediolateral links liegende Diskushernie mit Kompression der Nervenwurzel L5 links am Austritt aus dem Duralsack und eine mediane Diskushernie L4/5 ohne Nervenwurzelkompression an.

7.1.3Ä Ä Am 14. Juni 2006 berichtete das Stadtspital B.____ Ä¼ber ambulante rheumatologische Nachuntersuchungen vom 17. Mai und 13. Juni 2006 (Urk. 7/9/10). Als Diagnosen wurden ein persistierendes sensibles Ausfallsyndrom L5 links bei mediolateraler Diskushernie L4/5 links mit rezessal Kompression Wurzel L5 links und eine arterielle Hypertonie gestellt (Urk. 7/9/10). Der BeschwerdefÄ¼hrer sei vom 28. Februar bis 17. April 2006 zu 100 % und vom 18. April bis 21. Mai 2006 zu 50 % arbeitsunfÄ¼hig gewesen; ab 22. Mai 2006 bestehe volle ArbeitsfÄ¼higkeit (Urk. 7/9/11).

7.1.4Ä Ä Einem weiteren Bericht des Stadtspitals B.____ vom 9. MÄrz 2009 sind die folgenden Diagnosen zu entnehmen (Urk. 7/9/6): LVS, Status nach sensiblem Ausfallsyndrom L5 links bei mediolateraler Diskushernie L4/5 links mit rezessaler Kompression Wurzel L5 links (MRI LWS am 20. Februar 2006), Kopfschmerzen mehrheitlich vom Spannungstyp (neurologische Beurteilung von Dr. C.____ vom MÄrz 2005) sowie Medikation wegen Ängstlicher Verstimmung. Die seit dem 5. Januar 2009 bestehende 100%ige ArbeitsunfÄ¼higkeit sei bis 8. MÄrz 2009 verlÄngert worden, ab 9. MÄrz 2009 sei ein 50%iger Wiedereinstieg geplant (Urk. 7/9/7).

7.1.5Ä Ä Dr. med. Z.____, Allgemeinmedizin FMH, gab in seinem Bericht vom 18. MÄrz 2009 zuhanden der F.____ (Urk. 7/9/8) eine 100%ige ArbeitsunfÄ¼higkeit vom 16. bis 24. Dezember 2008 und vom 12. Januar bis 8. MÄrz 2009 sowie ab 9. MÄrz 2009 einen Arbeitsversuch zu 50 % an. Er berichtete sodann von massiven lumbalen RÄ¼ckenschmerzen bei der Arbeit und von Blockierungen, besonders beim BÄ¼cken. Eine volle ArbeitsfÄ¼higkeit als Maurer dÄ¼rfte nicht mehr mÄ¼glich sein; eine 50%ige TÄ¼tigkeit in diesem Beruf sei auch nicht sinnvoll; rÄ¼ckenschonende TÄ¼tigkeiten seien dagegen mÄ¼glich (Urk. 7/9/8).

7.1.6Ä Ä In einem Bericht zuhanden der Beschwerdegegnerin (Urk. 7/9/1-5) gab Dr. Z.____ am 30. MÄrz 2009 an, dass der BeschwerdefÄ¼hrer bei ihm seit 25. September 2000 in ambulanter Behandlung sei. Als Diagnosen mit Auswirkungen auf die ArbeitsfÄ¼higkeit fÄ¼hrte er ein rezidivierendes lumbovertebral Syndrom bei Status nach Diskushernien L4/5 und L5/S1, bestehend seit 2006, an (Urk. 7/9/3). Bei der Arbeit komme es nach kurzer Zeit zu heftigen, teilweise blockierenden RÄ¼ckenschmerzen. Das Heben von Lasten und das BÄ¼cken bzw. ein rÄ¼ckengerechtes Verhalten seien im Beruf als Mauer nicht mÄ¼glich. Es komme nur noch eine rÄ¼ckenschonende TÄ¼tigkeit in Frage; bei einer entsprechenden Wiedereingliederung sei die Prognose gÄ¼nstig (Urk. 7/9/4 Ziff. 1.4). Der Hausarzt attestierte dem BeschwerdefÄ¼hrer seit 2006 eine wiederholte 100%ige ArbeitsunfÄ¼higkeit als angelernter Mauer und gab an, dass er vom 12. Januar bis 8. MÄrz 2009 zu 100 % und seit 9. MÄrz 2009 zu 50 % arbeitsunfÄ¼hig gewesen sei (Urk. 7/9/4 Ziff. 1.6). Die bisherige TÄ¼tigkeit sei aus medizinischer Sicht wegen invalidisierenden RÄ¼ckenschmerzen nicht mehr zumutbar. Als Vorschlag gab Dr. Z.____ an, es sei eine mÄ¼glichst rasche Wiedereingliederung in einer rÄ¼ckenschonenden TÄ¼tigkeit anzustreben; allenfalls seien Ausbildungen nachzuholen (Urk. 7/9/5 Ziff. 1.11).

ist, wobei er sich für eine Arbeitsvermittlung auch erneut an die Beschwerdegegnerin wenden kann.

7.4 Bei gesundheitlich beeinträchtigten versicherten Personen kann der Tabellenlohn gekürzt werden. Dabei ist ein Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller im Einzelfall in Betracht zu ziehenden einkommensbeeinflussenden Merkmale, wie leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, auf höchstens 25 % zu begrenzen. Der Abzug ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Bei der Überprüfung des gesamthaft geschätzten Abzugs, der von der Verwaltung kurz zu begründen ist, darf das Gericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 79 f.).

Die Beschwerdegegnerin nahm keinen behinderungsbedingten Abzug vor mit der Begründung, dem Beschwerdeführer stünde eine grosse Auswahl Beschäftigungsmöglichkeiten offen. Auch wenn man davon ausginge, einen leidensbedingten Abzug anzuerkennen, würde dieser maximal 10 % betragen, was einen Invaliditätsgrad von 33 % ergebe (Urk. 2 S. 2). Dem ist zuzustimmen, sind doch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen bei der Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt worden. Es sind zudem keine konkreten Umstände ersichtlich, die eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen liessen. Solche konkreten Umstände vermag auch der Beschwerdeführer nicht geltend zu machen. Ein leidensbedingter Abzug rechtfertigt sich deshalb nicht.

7.5 Der Beurteilung des Rentenanspruches zu einem Zeitpunkt, in dem allfällige berufliche Massnahmen noch durchzuführen sind bzw. in Betracht fallen, steht auch nicht der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (BGE 126 V 243, 122 V 79, 121 V 190) entgegen, wenn wie hier feststeht, dass nach Ablauf des Wartejahres gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG die Voraussetzung eines mindestens 40%igen Invaliditätsgrades nicht erfüllt wird.

Die Beschwerde erweist sich damit im Eventualstandpunkt als unbegründet und ist abzuweisen.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Zusprache einer Prozessentschädigung (Urk. 1 S. 2 und S. 10). Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie dem nur teilweisen Obsiegen in Bezug auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die beruflichen Massnahmen

ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

8.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG

in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. André Largier

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.